

Gemeinde Hiddenhausen

- Der Bürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Ei 6 „Gebiet nördlich der Rathausstraße“ (Neubau eines Werkstufengebäudes am Johannes-Falk-Haus)

hier: Aufstellungsbeschluss und Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Gemeinde Hiddenhausen hat am 24.02.2003 beschlossen, nach § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 BGBl. I S. 1950), den in der 2. Änderungsfassung rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. Ei 6 „Gebiet nördlich der Rathausstraße“ zu ändern.

Die Änderung erfolgt mit der Zielsetzung, auf dem Grundstück des Johannes-Falk-Hauses die überbaubare Fläche (Baugrenze) im Anschluss des vorhandenen Gebäudes nach Norden für die Errichtung des Werkstufengebäudes am Johannes-Falk-Haus zu erweitern.

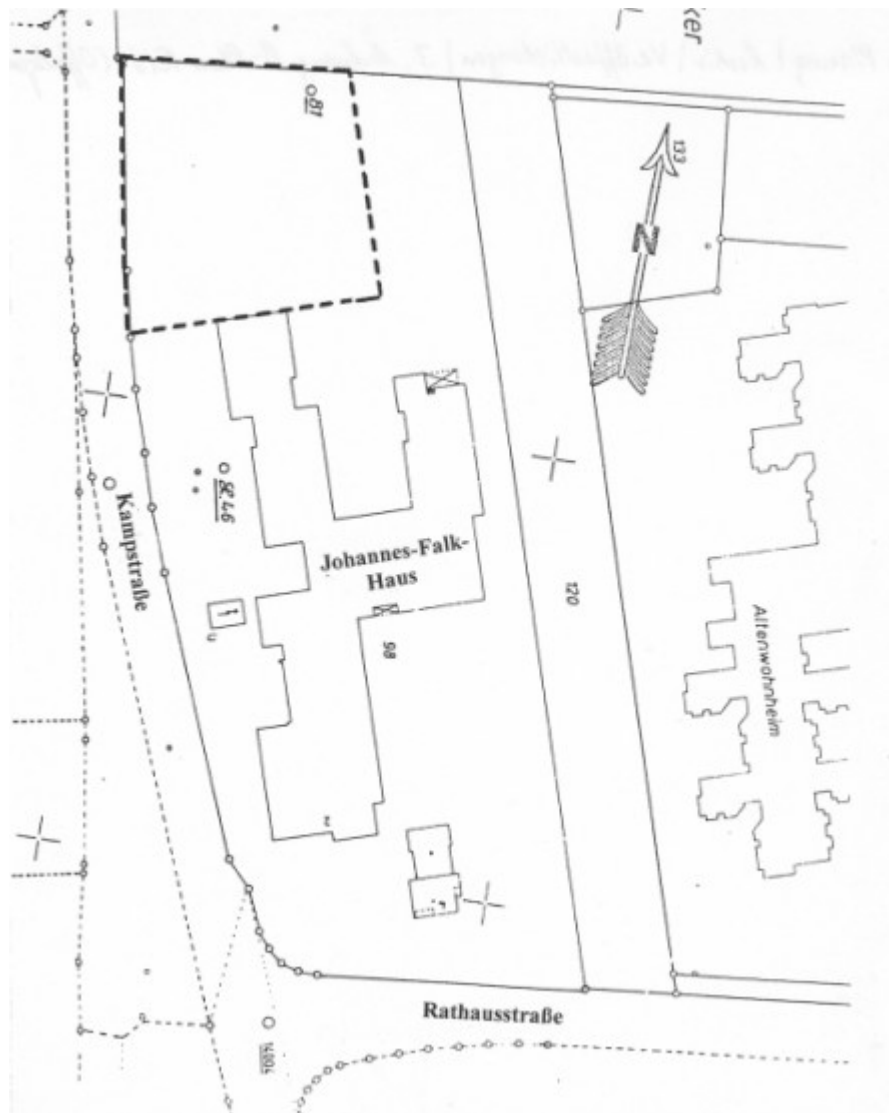
Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- A. Im Norden: Beginnend am dem nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes des Johannes-Falk-Hauses (Gemarkung Eilshausen Flur 9 Flurstück 98). Von dort in östliche Richtung entlang der nördlichen Grenze des vorgenannten Grundstückes bis zu einem Schnittpunkt, der sich aus dieser Grenze und der geraden Verlängerung der westlichen Gebäudeflucht des Pavillonsgebäudes mit zwei Klassenräumen ergibt.
- B. Im Osten: Von dem unter Buchstabe A genannten Endpunkt in südliche Richtung entlang der westlichen Gebäudeseite des Pavillonsgebäudes bis zum südwestlichen Eckpunkt dieses Pavillons.
- C. Im Süden: Ausgehend von dem unter Buchstabe B genannten Endpunkt in westliche Richtung entlang der nördlichen Gebäudeseite des Johannes-Falk-Hauses bis zur östlichen Grenze der Kampstraße.
- D. Im Westen: Ausgehend von dem unter Buchstabe C genannten Endpunkt in nördliche Richtung entlang der östlichen Grenze der Kampstraße bis zu dem unter Buchstabe A genannten Ausgangspunkt.

Die Grenzen des Änderungsbereiches sind in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Die genauen Grenzen des Änderungsbereiches gehen verbindlich aus der Festsetzung des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 7 BauGB hervor.

Dieser Beschluss wird nach § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.



Der Entwurf der 3. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes mit der Planbegründung liegt nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

20.03.2003 bis 22.04.2003 einschließlich

im Rathaus der Gemeinde Hiddenhausen, Amt für Gemeindeentwicklung, Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen, Zimmer 20, während der Dienststunden (montags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr für jeden zur Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Frist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hiddenhausen, den 04.03.2003

Veröffentlicht am: 11.03.2003

gez. Korfmeier